

Satzung

der Stadt Mülheim a.d. Ruhr zur Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungs- planes "Broicher Waldweg - L 3 a" gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594) und des § 103 Abs. 1 Zf. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122), hat der Rat der Stadt Mülheim a.d. Ruhr in seiner Sitzung am 12.02.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Sockelhöhen

Die in Verbindung mit dem Bebauungsplan "Broicher Waldweg - L 3 a" getroffenen Gestaltungsfestsetzungen (Abschnitt B) werden wie folgt neu gefaßt:

"Die Sockelhöhen der Gebäude südöstlich des Broicher Waldweges sowie nordwestlich zwischen Langensiepenstraße und Brandenburg dürfen straßenseitig 0,75 m nicht überschreiten, soweit nicht eine Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) besonders festgesetzt ist. Die Sockelhöhen im übrigen Planbereich dürfen 0,50 m nicht überschreiten. Die vorgenannten Maße beziehen sich auf die im Höhenplan festgelegte Geländehöhe.

Ausnahmsweise kann für die Bebauung südöstlich des Broicher Waldweges unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse eine Überschreitung der Sockelhöhe bis zu 1,50 m bezogen auf die festgelegte Geländehöhe zugelassen werden, wenn die Sockelhöhe das Gelände am Baukörper straßenseitig um nicht mehr als 0,75 m überschreitet."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Umseitiger Text entspricht der Anlage zur Drucksache Nr. 400/80
und wurde in dieser Fassung vom Rat der Stadt in seiner Sitzung
am 12.02.1981 beschlossen.

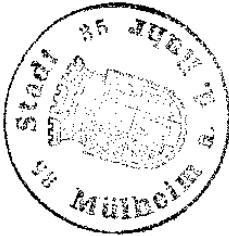
Mülheim a.d. Ruhr, den 13.10.1981

Der Oberstadtdirektor
- Bauverwaltungsamt -

I. A.



(Tiebeke)
Stadtoberinspektorin

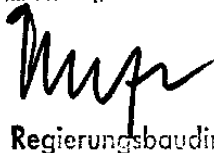


Vorstehende(+) Satzung (~~Plan~~) hat meiner Genehmigungs-
verfügung vom heutigen Tage zugrunde gelegen.

Düsseldorf, den 08.12. 1981

Der Regierungspräsident

-35.2-12.07 (Kunigsmann L 3 a / I)
Im Auftrage:



Regierungsbaudirektor

